GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

75

1988	Berlin, den 28. April 1988	Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 88	Anordnung über die Generalverkehrsplanung	75
18. 3. 88	Anordnung über die Teilnahme am internationalen automatisierten Informationsaustausch der Mitgliedsländer des RGW	77
24. 3. 88	Anordnung über die Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektionen	77
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	80
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	80

Ä1

Anordnung über die Generalverkehrsplanung

vom 14. März 1988

Zur Ausarbeitung der Generalverkehrspläne gemäß dem Gesetz vom 4. Juli 1985 über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR (GBl. I Nr. 18 S. 213) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes ungeordnet:

§ 1

Geltungsbereich _

(1) Diese Anordnung regelt die Aufgaben und die Verantwortung im Zusammenhang mit der Generalverkehrsplanung.

(2) Sie gilt für

— Staatsorgane, wintschaftsledtende Organe und

— Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen.

§ 2

Grundsätze, Inhalt und Bestandteil der Generalverkehrsplanung

(1) Die Generalverkehrsplanung ist entsprechend' der ökonomischen Strategie darauf zu richten, die komplexe Entwicklung des Verkehrswesens in den Bezirken und Städten bed intensiver Nutzung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsmittel zu gewährleisten sowie eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität und soziale Wirksamkeit zu erreichen.

(2) Die Generalverkehrsplanung konzentriert sich, ausgehend von der gesellschaftlichen, volkswirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Entwicklung unter Beachtung zentral vorgegebener Orientierungen und Prämissen auf folgende Schwerpunkte: .

— Ausarbeitung und Aktualisierung von Generalverkehrsplänen für Bezirke, Städte und Gebiete,

— Begutachtung von Generalverkehrsplänen,

— Erarbeitung verkehrlicher Leitplanungen für Teilgebiete und Verkehrssysteme auf der Grundlage der Generalverkehrspläne zur Sicherung gesamtverkehrsplanerischer Zielstellungen in der Territorialentwicklung sowie bei der Vorbereitung von Investitionen,

— Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Flächennutzungskonzeptionen auf der Grundlage der Generalverkehrspläne und anderer Konzeptionen und Pläne zur Entwicklung des Verkehrs.

(3) Die Generalverkehrspläne sind Instrument der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte zur komplexen Planung und Vorbereitung der verkehrlichen Entwicklung in den Bezirken, Städten und Gebieten in Übereinstimmung mit der Gesamtverkehrsentwicklung in der DDR. In den Generalverkehrsplänen sind die verkehrspolitischen und verkehrsplanerischen Ziele und die Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung darzulegen.

(4) Inhalt, Prozeßablauf, Methoden und Instrumentarien der

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar — Februar — März 1988